BStU 000512

IM keine abweichende Verfahrensweise ersichtlich wird. Wird der IM vom Beschuldigten als Zeuge benannt, ist unter diesen Voraussetzungen eine Vernehmung zweckmäßig, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein solcher Antrag in der Hauptverhandlung erneut gestellt wird. Die Vernehmung als Zeuge im Ermittlungsverfahren ermöglicht, Voraussetzungen für die Wahrung der Konspiration zu schaffen.

Bei Benennung eines IM als Mitwisser der Straftat sind die Verfahrensweisen davon abhängig, ob eine gesetzliche Anzeigepflicht vorliegt. Liegt keine Anzeigepflicht vor, kann der IM als Zeuge vernommen werden. Er kann entsprechend der operativen Zweckmäßigkeit aussagen oder keine Aussage tätigen. Die rechtlich nicht anfechtbare Begründung im Falle der Nichtaussage muß beinhalten, daß er keine Verantwortung für die Richtigkeit abzugebender Darstellungen übernehmen kann und deshalb nicht in der Lage ist, der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage nachzukommen. Es liegt bei Nichtaussage formal eine Verletzung der moralischen Pflicht eines Staatsbürgers der DDR vor, die Untersuchungsorgane bei der Feststellung der Wahrheit zu unterstützen, die keine rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

Liegt Anzeigepflicht vor, muß der IM, wenn der Sachverhalt durch die Beschuldigtenaussage eindeutig bewiesen ist, mit einer legendierten Begründung aussagen, die mit der Untersuchungsabteilung abgestimmt werden muß. Durch die Verhaltensweise der freiwilligen Aussage zu ihn belastenden Umständen in einer Zeugenvernehmung werden rechtliche Voraussetzungen für das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung geschaffen. In diesen Fällen kann insbesondere hinsichtlich der subjektiven Seite der Straftat die Aussage auf den zwingend erforderlichen Mindestumfang an Erkenntnis des strafbaren Charakters der Handlungen des Beschuldigten durch den IM reduziert werden. Die rechtliche Möglichkeit, daß der IM in einer Zeugenvernehmung jegliche Aussage unter

Kopie BStU AR 8